

Öffentliche Bekanntgabe

Dienstgebäude
Stresemannstraße 48
F (04 21) 361 115
E-Mail infektionsschutz@ordnungsamt.bremen.de
Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 26.03.2021

Allgemeinverfügung zur Überschreitung des Inzidenzwertes von 100

Das Ordnungsamt erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 1 Nummern 2, 7, 8 und 14 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 22a Absatz 1 und 2 der Vierundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 11. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 117), die zuletzt durch Verordnung vom 25. März 2021 (Brem.GBl. S. 288) geändert worden ist – im Folgenden: Coronaverordnung – die folgende Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Coronaverordnung ist die Ausübung von Sport generell nur als Individualsport und nur allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand erlaubt.
2. Abweichend von § 4 Absatz 2 und § 5a Coronaverordnung sind auch Museen, Kunsthallen, zoologische und botanische Gärten sowie Gedenkstätten für den Publikumsverkehr geschlossen.
3. Abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 11 Buchstabe b Coronaverordnung ist der Besuch von Geschäften des Einzelhandels zum Zwecke einer Einkaufsberatung nicht erlaubt.
4. Ergänzend zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 Coronaverordnung besteht auch in sonstigen Fahrzeugen für Mitfahrerinnen und Mitfahrer eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 3 Absatz 2 Coronaverordnung, soweit sich Personen aus mehr als zwei Hausständen im Fahrzeug befinden; die Ausnahmen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Coronaverordnung gelten entsprechend.
5. Die Nummern 1 bis 4 gelten in der Stadtgemeinde Bremen mit Ausnahme des Hafengebietes im Zeitraum vom 29.03.2021 bis zum Ablauf des 18.04.2021.
6. Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt gemäß § 41 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) öffentlich, indem der verfügende Teil ortsüblich, und zwar im Ordnungsamt Bremen (Stresemannstraße 48, 28207 Bremen), bekanntgemacht wird. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Ordnungsamt Bremen im Empfangsraum (Infopoint im Erdgeschoss) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Abweichend von § 41 Absatz 4 Satz 3 BremVwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 29.03.2021 als Tag der Bekanntgabe bestimmt. Die vollständige Allgemeinverfügung kann ab dem 29.03.2021 auch auf der Internetseite <https://www.amtliche-bekanntmachungen.bremen.de> abgerufen und eingesehen werden.



Dienstgebäude
Stresemannstr. 48
28207 Bremen



Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Linie 25
Steubenstraße
Linien 2 und 10
Ludwig-Quidde-Str.

Sprechzeiten
Mo. – Fr.
08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen
Deutsche Bundesbank
IBAN DE16 2500 0000 0025 0015 30
BIC MARKDEF1250



am Dienstgebäude,
Anfahrt über Steu-
benstraße

Sparkasse Bremen
IBAN DE73 2905 0101 0001 0906 53
BIC SBREDE22XXX

Hinweise

- Die Anordnungen unter den Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.
- Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen der Ziffern 1 bis 4 stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Ordnungswidrigkeiten dar und werden mit Bußgeldern geahndet.

Begründung

I.

Im Dezember 2019 trat in der chinesischen Stadt Wuhan erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Es handelt sich in Deutschland und weltweit um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach der Bewertung des Robert Koch-Instituts (im Folgenden: RKI), das für die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten und die Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen eine besondere Expertise aufweist (§ 4 Infektionsschutzgesetz, im Folgenden IfSG), derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und abhängig von bestehenden Vorerkrankungen zu. Zudem sind innerhalb Deutschlands regionale Unterschiede bei der durch die Atemwegserkrankung COVID-19 verursachten Gefahr festzustellen. Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Isolierung, Quarantäne, soziale Distanzierung) sowie deren Umsetzung ab. Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Nach Darstellung des RKI ist die Erkrankung sehr infektiös. Da weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verlangsamen.

Am 29. Februar 2020 wurde auch im Land Bremen der erste Fall einer durch den Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Atemwegserkrankung bekannt. Seither steigt die Anzahl der infizierten Personen. Seit dem 25. März 2020 sind in Bremen mindestens 402 Todesfälle (Stand: 26.03.2021, 12:30 Uhr) aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu beklagen.

Die steigende Zahl der Neuinfektionen im Land Bremen sowie der damit verbundene Anstieg des 7-Tage-Inzidenzwertes (Stand: 26.03.2021, 12:30 Uhr) auf über 117 (103,1 Bremen Stadt) spiegelt das in der Fläche gestiegene Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus wider. Angesichts des bekanntermaßen variierenden Krankheitsverlaufs, welche auch bei erkrankten und mit dem Coronavirus belasteten Personen nicht immer mit dem Auftreten von Krankheitssymptomen verbunden ist, steigt auch die Gefahr, dass unerkannt erkrankte Personen als sogenannte Superspreader das Virus an andere Personen weitergeben.

Die 7-Tage-Inzidenz hat mit über 100 die 3. Stufe (rot) des bremischen Schwellenwertschemas erreicht. Ab einer Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in einer Woche wird die Kontaktnachverfolgung zunehmend schwieriger. Diese ist aber ein wesentliches Instrument zur vollständigen Unterbrechung der Infektionsketten.

Die unter den Ziffern 1 bis 4 getroffenen Maßnahmen des Ordnungsamtes Bremen ergehen auf Vorschlag des Gesundheitsamtes.

II.

Zu Ziffern 1 bis 4

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 1 Nummern 2, 7, 8 und 14 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 22a Absatz 1 und 2 der Vierundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 11. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 117), die zuletzt durch Verordnung vom 05. März 2021 (Brem.GBl. S. 275) geändert worden ist – im Folgenden: Coronaverordnung.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 IfSG genannten Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Das Ordnungsamt, nach § 4 Absatz 1 und 1a der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz die örtlich zuständige Behörde für die Stadtgemeinde Bremen, kann gemäß § 22a Absatz 1 Coronaverordnung weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist und insbesondere soll sie nach § 22a Absatz 2 Coronaverordnung die dort aufgeführten Maßnahmen bestimmen.

Vor dem Hintergrund der weiterhin sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in der Stadtgemeinde Bremen sicherzustellen. Die bereits ergriffenen Maßnahmen dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 erkrankte Personen zu sichern.

Die vorliegende Anordnung ergänzt die bereits ergriffenen Maßnahmen und stellt im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung der Verbreitung des Virus und die Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. § 22a Coronaverordnung sieht ausdrücklich vor, dass über die Coronaverordnung hinaus weitere Anordnungen getroffen werden können. Die vorliegende Allgemeinverfügung ist als Teil des Gesamtkonzepts zur Reduzierung infektionsbegünstigender sozialer und persönlicher Kontakte eng auf die Maßnahmen der Coronaverordnung abgestimmt. Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2-Virus steht derzeit keine flächendeckend und in ausreichender Anzahl verfügbare Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden der COVID-19-Erkrankung zur Verfügung.

Bereits aufgrund der zunächst seit Ende Juli 2020 wieder stetig steigenden Zahl von Neuinfektionen, erscheint der Erlass dieser Verfügung dringend angezeigt, um der Gefahr eines nicht mehr nachverfolgba-

ren Infektionsgeschehens auch künftig wirksam zu begegnen. Seit dem 25.09.2020 sind die Infektionszahlen in der Stadt Bremen erneut erheblich und im bundesweiten Vergleich überdurchschnittlich schnell angestiegen.

Die aktuell hohen Inzidenzzahlen in der Stadtgemeinde Bremen geben Hinweise auf ein diffuses Infektionsgeschehen. Neben vorhandenen lokalen Ausbruchsgeschehen sind inzwischen eine Vielzahl von Infektionen durch das Gesundheitsamt nicht mehr nachzuverfolgen und deuten auf eine „community transmission“ hin. Die 7-Tage Inzidenz liegt seit dem 24.03.2021 konstant über 100 Fälle je 100.000 Einwohner:innen. Erschwerend kommt hinzu, dass bei einer Vielzahl von positiven PCR-Tests eine Infektion mit Mutanten festgestellt wurde. Damit spiegeln die Zahlen das in der Fläche gestiegene Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus wider. Angesichts des bekanntermaßen variierenden Krankheitsverlaufs, welche auch bei erkrankten und mit dem Coronavirus belasteten Personen nicht immer mit dem Auftreten von Krankheitssymptomen einhergeht, steigt auch die Gefahr, dass unerkannt erkrankte Personen als sogenannte Superspreader das Virus an andere Personen weitergeben. Ziel muss sein, die vorhandene Infektionskurve zu verlangsamen, um eine weitere Ausbreitung innerhalb des Stadtgebietes zu verhindern. Weitreichende effektive Maßnahmen sind daher dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes Infektionsketten schnellstmöglich zu unterbrechen und im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in der Stadtgemeinde Bremen sicherzustellen.

Dies gilt besonders vor dem Hintergrund der immer stärker in den Vordergrund tretenden Virusvariante B.1.1.7, die gemäß Bewertung der WHO zu den besorgniserregenden Virusvarianten (variants of concern/VOC) gehört. Sie ist einhergehend mit einer höheren Ansteckungsfähigkeit und es treten schwerere Krankheitsverläufe auch bei jüngeren, nicht vorbelasteten Personen auf. Die höhere Ansteckungsfähigkeit ist auch für Aufenthalte im Freien nach den vorliegenden Erkenntnissen der WHO und des RKI nicht auszuschließen.

Um dies bei der konstanten Überschreitung des Inzidenzwertes von 100 zu ermöglichen, sieht § 22a Absatz 2 Coronaverordnung explizit die Anordnung der unter den Ziffern 1 bis 4 verfügbaren Maßnahmen vor.

Bzgl. der Ziffer 1 ist darauf hinzuweisen, dass das Sporttreiben von Kindern in Gruppen von bis zu zwanzig Kindern (wie in der Zweiten Verordnung zur Änderung der Vierundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgesehen) weiterhin zulässig bleibt.

Die Verpflichtung zur Nutzung einer Mund-Nasen-Bedeckung auch in Fahrzeugen – neben der bereits in der Coronaverordnung bestehenden Regelung für den ÖPNV – bei Anwesenheit von Personen aus mehr als zwei Haushalten vermindert Infektionsgefahren, da im Fahrzeug sehr häufig die Mindestabstände unterschritten werden. Eine hierüber hinaus zu treffende Unterscheidung zwischen privaten Fahrten und dienstlich veranlassten Fahrten, beispielsweise Fahrgemeinschaften, wird nicht vorgenommen, da die räumlichen Voraussetzungen in den Fahrzeugen unabhängig vom Fahrtzweck gegeben sind. Darüber hinaus besteht nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Coronaverordnung bereits bei der Nutzung innerbetrieblicher Verkehrsmittel eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-bedeckung.

Die vorliegende Anordnung ergänzt die bereits ergriffenen Maßnahmen und stellt im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. Sie dient dem Zweck, dem diffusen Infektionsgeschehen entgegenzutreten und durch die damit bewirkten Einschränkungen der sozialen Kontakte und die erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Kraftfahrzeugen Neuinfektionen bei dem davon betroffenen Personenkreis möglichst effektiv zu verhindern. Die Maßnahmen sind hierfür sowohl geeignet als auch erforderlich. Sie sind auch angemessen, da die gewählten Maßnahmen auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt wurden.

Zu Ziffer 5

Die Allgemeinverfügung tritt am 29.03.2021 in Kraft. Damit wird Ziffer 2 des Beschlusses der Ministerpräsident:innen und der Bundeskanzlerin vom 22.03.2021 umgesetzt. Dort wurde vereinbart, dass für den Fall, dass die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen in dem Land oder der Region auf über 100 steigt, ab dem zweiten darauffolgenden Werktag verschärfte Maßnahmen in Kraft treten (sog. Notbremse). In der Stadtgemeinde Bremen lag der Inzidenzwert am 24., 25. und 26.3.2021 über 100. Damit war der 29.03.2021 für das Inkrafttreten zu bestimmen. Die Allgemeinverfügung ist auf einen Geltungszeitraum bis zum 18. April 2021 befristet und wird fortlaufend evaluiert.

Zu Ziffer 6

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende und betroffene Personenkreis Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Absatz 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekanntzumachen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt in Bremen durch Aushang in unserer Behörde. Im Aushang wird angegeben, wo die vollständige Entscheidung eingesehen werden kann.

Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 BremVwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, indem der 29.03.2021 als erster Gültigkeitstag bestimmt wird. Dies ist deshalb erforderlich, weil die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen entsprechend des Beschlusses der Ministerpräsident:innen und der Bundeskanzlerin vom 22.03.2021 erforderlich ist und eine Bekanntgabe nach § 41 Absatz 4 Satz 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich ist.

Da die Entscheidung auf aktuellen Lageeinschätzungen der beteiligten Einrichtungen und Behörden beruht und diese Einschätzungen jeweils aufgrund aktueller Erkenntnisse vorgenommen werden, konnte eine frühere Bekanntgabe nicht erfolgen. Die Entscheidung für die vorliegende Maßnahme beruht maßgeblich auf diesen aktuellen Erkenntnissen, die eine entsprechende Gefährdungslage konkret begründen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, zu erheben.

Die Ziffern 1 bis 4 dieser Verfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Sie können die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragen.

Im Auftrag



Arndt